

1. TEXTAUSGABEN

Für den schriftlichen Teil der Steuerfachwirtprüfung 2026/27 werden als Hilfsmittel folgende Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) zugelassen:

Steuerrecht	Wirtschaftsrecht
Steuergesetze	BGB
Steuerrichtlinien	HGB
Steuererlasse	GmbHG
z. B. aus dem C.H.-Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage	z. B. Taschenbuchausgaben oder Deutsche Gesetze/Habersack aus dem C.H.-Beck-Verlag oder Textausgaben anderer Verlage

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Zugelassen sind auch die „Amtlichen Handbücher des Bundesministerium für Finanzen (BMF)“. Veranlagungshandbücher gehören ebenso wie Fachkommentare ausdrücklich nicht zu den zugelassenen Hilfsmitteln! Auch Kopien sind nicht zugelassen.

Die Verantwortung für die Verwendung der erforderlichen Textausgaben obliegt dem Prüfungsteilnehmer, dies gilt insbesondere auch, sofern diese unterschiedliche redaktionelle Ergänzungen enthalten bzw. nicht enthalten. Die Texte dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften (sog. Griffregister) keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Die Griffregister dürfen Stichworte aus der Überschrift und Paragraphen enthalten. Eine weitere Beschriftung ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch i.S.d. § 19 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Fortbildungsprüfungen. Die Hilfsmittel sind vom Prüfling mitzubringen. Bei fehlenden oder nicht ordnungsgemäßen Texten (weil z.B. mit Erläuterungen versehen) stellt die Kammer keinen Ersatz.

2. RECHTSSTAND / STOFFGEBIETE

Die o.g. Textausgaben sollen die Rechtsvorschriften enthalten, die für die Beurteilung/Lösung der Sachverhalte/Aufgaben entsprechend der Rechtslage 2025, bei der Umsatzsteuer für die Rechtslage 2026 von Bedeutung sind. Die Ermittlung von Einheitswerten / Grundsteuerwerten ist nicht prüfungsrelevant.

3. ELEKTRONISCHE HILFSMITTEL

Ein einfacher Taschenrechner, ohne weitergehende Speicher- und Programmierungsfunktion, ist als Hilfsmittel für Rechenoperationen in allen Prüfungsfächern zugelassen. Der komplette Lösungsweg muss jedoch schriftlich niedergelegt werden, so dass lediglich Nebenrechnungen entfallen. Die Benutzung des Taschenrechners liegt im Ermessen des Prüflings. Das mit der Benutzung verbundene Risiko (z.B. Ausfall des Gerätes, fehlerhaftes Funktionieren, falsche Handhabung) muss der Prüfungsteilnehmer selbst tragen. Widerspruch gegen ein festgestelltes Prüfungsergebnis kann aus diesem Grunde nicht erhoben werden. Das Ausleihen oder die Weitergabe des Taschenrechners während der Prüfung ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch. Das Mitführen eines Handys / Smartphones, einer Smartwatch und die Verwendung anderer elektronischer Hilfsmittel ist nicht gestattet. Eine Zuwiderhandlung wird als Täuschungsversuch angesehen.